

## Was ist der Entlastungsbetrag?

Werden pflegebedürftige Menschen in ihrer häuslichen Umgebung gepflegt, haben sie ab Pflegegrad 1 einen Anspruch auf den Entlastungsbetrag. Hierbei handelt es sich um eine Sachleistung, welche zweckgebunden für Entlastungs- oder Betreuungsleistungen eingesetzt werden muss. Ausschließlich bei Pflegegrad 1 ist es möglich, den Entlastungsbetrag auch für den Bereich der Körperpflege durch einen ambulanten Pflegedienst zu verwenden.

Die Leistungen über den Entlastungsbetrag dürfen sowohl durch Unterstützungsangebote, welche nach dem Landesrecht anerkannt sind, als auch durch ehrenamtliche Einzelhelfende erbracht werden.



Entlastungsleistungen	Betreuungsleistungen
<ul style="list-style-type: none"><li>• Leistungen der Tages- oder Nachtpflege</li><li>• Leistungen der Kurzzeitpflege</li><li>• Verhinderungspflege</li><li>• Haushaltsnahe Dienstleistungen (Reinigung, Verpflegung, Einkäufe, Fahrdienste, Botengänge)</li><li>• Inanspruchnahme von Alltagsbegleitern (z. B. Begleitung bei Arztbesuchen)</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Betreuungsgruppen</li><li>• Einzelbetreuung</li><li>• Besuchsdienste</li><li>• aktivierende Beschäftigungsangebote (Lesen, Gesellschaftsspiele, Kochen oder Backen)</li></ul>

**Hinweis:** Ist am Ende eines Kalenderjahres noch ein Restbetrag übrig, besteht die Möglichkeit, diesen bis zum Ende des darauffolgenden Kalenderhalbjahres zu übertragen und noch zu verwenden (Stichtag 30.06.).

## **Unterstützung durch ehrenamtliche Einzelhelfende über den Entlastungsbetrag**

Pflegebedürftige Personen können die Unterstützungsleistungen der ehrenamtlichen Einzelhelfenden über den Entlastungsbetrages abrechnen. Im Rahmen einer solchen Unterstützung können ehrenamtliche Einzelhelfende niedrigschwellige Entlastungs- und/oder Betreuungsaufgaben erbringen. In der Regel soll diese Art von Hilfeleistung durch nahestehende Personen aus dem sozialen Umfeld, wie beispielsweise aus der Nachbarschaft oder durch Freunde und Bekannte, erbracht werden.

### **Voraussetzungen für ehrenamtliche Einzelhelfende:**

- nicht verwandt/verschwägert bis zum 2. Grad mit pflegebedürftiger Person
- nicht bereits als Pflegeperson n. §19 SGB XI für die pflegebedürftige Person eingetragen
- nicht in häuslicher Gemeinschaft lebend mit pflegebedürftiger Person
- Unterstützung wird ehrenamtlich übernommen und es werden nicht mehr als zwei pflegebedürftige Person gleichzeitig unterstützt
- Vollendung des 16. Lebensjahres

### **Mögliche Tätigkeiten:**

- Begleitung bei Spaziergängen, Behördengängen, Arztterminen
- Unterstützung beim Einkaufen, im Haushalt, im häuslichen Außenbereich
- Hilfe beim Ausfüllen von Formularen, etc.
- Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Freizeitaktivitäten und sozialen Kontakten

## **Abrechnung der Leistungen über den Entlastungsbetrag**

Zur Abrechnung der Hilfeleistung durch ehrenamtliche Einzelhelfende müssen folgende Formulare ausgefüllt und unterschrieben bei der Pflegeversicherung eingereicht werden:

- Bestätigung für den Einsatz als ehrenamtliche Einzelhelfende
- Abrechnung der Unterstützungsleistung nach §45b Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 SGB XI

**Hinweis:** Bitte vermerken Sie die Versichertenummer des Pflegebedürftigen auf dem Bestätigungsformular

Diese Formulare können durch die Pflegeversicherung bereitgestellt werden und finden sich auf der Homepage des Sozialministerium Baden-Württemberg.

Bei der Abrechnung durch anerkannte Unterstützungsangebote müssen die entstandenen Aufwendungen mit entsprechenden Belegen, aus welchen die Art der Leistung und die Höhe der angefallenen Kosten hervorgeht, bei der Pflegeversicherung eingereicht werden.